



## Taxordnung 2022

Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter  
Sonnbühl 1  
6218 Ettiswil

Heimleitung 041 984 28 28  
Pflegedienst 041 984 28 20  
Fax 041 984 28 29  
Mail [info@sonnbuehl.ch](mailto:info@sonnbuehl.ch)

ZSR-Nummer: H 7005.03  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Ettiswil  
CH05 8121 2000 0006 0245 7

### 1. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner vom Alters- und Pflegeheim der Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates im Rahmen der Budgetgenehmigung. Die Taxordnung ersetzt alle früheren Ausgaben und tritt am 1.1.2022 in Kraft.

### 2. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus der Aufenthaltstaxe (nicht KLV-Leistung<sup>1</sup>), der Pflegetaxe (KLV-Leistung) und den individuellen Verrechnungen. Die Ansätze gelten pro Person und Tag, Basis bildet das Einbettzimmer.

#### 2.1. Aufenthaltstaxe (nicht-KLV)

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
Aufenthaltstaxe	alle	SFr. 148.00
Abzug Zweibettzimmer	alle	SFr. -8.00
Abzug Zimmer Nordseite	alle	SFr. -4.00
Zuschlag Zweizimmer-Appartement (Einzelbelegung)	alle	SFr. 75.00
Zuschlag Einzelbelegung Zweibettzimmer	alle	SFr. 40.00
Zuschlag Kurzeitaaufenthalt	alle	SFr. 20.00

#### Informationen zum Kurzeitaaufenthalt:

- Der Zuschlag Kurzeitaaufenthalt wird erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 30 Tage dauert.
- Erfolgt der Austritt früher als vereinbart, behält sich die Heimleitung vor, die gesamte reservierte Zeit in Rechnung zu stellen (Reservationstaxe).

<sup>1</sup> KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung



### In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Wohnen in Ein- oder Zweibettzimmer möbliert mit Schrank, Nachttisch, Pflegebett, Bettinhalt, Bett- und Toilettenwäsche
- Schrank im Schrankraum
- Mitbenutzung sämtlicher Aufenthalts- und Freizeiträume
- Kabelanschluss für Radio und TV
- Heizung, Strom, Wasser
- Verpflegung inkl. Diäten und Tagestee
- Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemische Reinigung)
- Periodische Zimmerreinigung
- Teilnahme an Aktivitäten und Anlässen, die vom Heim angeboten werden
- Nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams und allgemeine Beratung

### 2.2. Pflorgetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufe BESA	Anteil Bewohner	Anteil Versicherer	Anteil Gemeinde
Pflorgetaxe KLV	1	SFr. 3.50	SFr. 9.60	SFr. -
Pflorgetaxe KLV	2	SFr. 18.80	SFr. 19.20	SFr. -
Pflorgetaxe KLV	3	SFr. 23.00	SFr. 28.80	SFr. 11.10
Pflorgetaxe KLV	4	SFr. 23.00	SFr. 38.40	SFr. 26.40
Pflorgetaxe KLV	5	SFr. 23.00	SFr. 48.00	SFr. 41.70
Pflorgetaxe KLV	6	SFr. 23.00	SFr. 57.60	SFr. 57.00
Pflorgetaxe KLV	7	SFr. 23.00	SFr. 67.20	SFr. 72.30
Pflorgetaxe KLV	8	SFr. 23.00	SFr. 76.80	SFr. 87.70
Pflorgetaxe KLV	9	SFr. 23.00	SFr. 86.40	SFr. 103.00
Pflorgetaxe KLV	10	SFr. 23.00	SFr. 96.00	SFr. 118.30
Pflorgetaxe KLV	11	SFr. 23.00	SFr. 105.60	SFr. 133.60
Pflorgetaxe KLV	12	SFr. 23.00	SFr. 115.20	SFr. 148.90

Die Krankenkassen übernehmen das notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial innerhalb der vorgegebenen Preis- und Mengen-Limiten der aktuellen MiGe-Liste (Mittel- und Gegenstände-Liste MiGeL). Darüber hinaus bezogenes pflegerisches Verbrauchsmaterial wird den Bewohnenden verrechnet. Die Bewohnenden werden im Voraus über die Kostenfolge informiert.

BESA = **BEWOHNERINNEN-EINSTUFUNGS- UND ABRECHNUNGSSYSTEM**

#### Informationen zur Pflorgetaxe:

- Die Pflegebedarfsabklärung zur Festlegung der Pflegestufe erfolgt mit BESA 5.0 (System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt.
- Die Überprüfung der Einstufung erfolgt anschliessend halbjährlich oder bei bedeutenden Veränderungen.
- Es besteht ein Akteneinsichtsrecht des Versicherers. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches.
- Notwendige Anpassungen der Pflorgetaxen werden den Betroffenen, bzw. deren Vertretung mitgeteilt.
- Die Beiträge der Versicherer werden bei den Krankenkassen direkt von der Stiftung eingefordert.



### 2.3. Reservationstaxe

Für die Reservation eines Zimmers, sowie für Ferien, Spital- oder Kuraufenthalte wird eine Reservationstaxe verrechnet. Diese setzt sich zusammen aus der Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskosten (Fr. 15.00/Tag)

### 2.4. Vorauszahlung

Vor dem Heimeintritt wird der Bewohnerin eine unverzinsliche Vorauszahlung verrechnet. Dieser Betrag muss spätestens bis zum Eintrittstag eingegangen sein. Wir behalten uns das Recht vor, den Einzug zu verschieben, wenn die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung (Austritt / Todesfall) verrechnet.

Vorauszahlung Daueraufenthalt SFr. 5'000.00

Vorauszahlung bei Kurzaufenthalt (weniger als 30 Tage) SFr. 2'000.00

Wenn sich ein Kurzzeit- zu einem Daueraufenthalt wandelt, wird der Fehlbetrag der Vorauszahlung von CHF 3'000.00 in Rechnung gestellt.

### 2.5. Individuelle Verrechnungen zu Lasten des Bewohners

Die individuellen Verrechnungen und Dienstleistungen werden auf der Monatsrechnung belastet:

- Austrittsleistungen/Zimmerreinigung ..... SFr. 350.00
- Zimmerreinigung Kurzaufenthalt ..... SFr. 100.00
- Kollektiv Haftpflichtversicherung (obligatorisch) ..... SFr. 2.50/ Monat
- Telefon-Anschlussgebühr ..... SFr. 21.00/ Monat
- Telefon-Anschlussgebühr bei Kurzaufenthalt ..... SFr. 0.70/ Tag
- Postnachsendungen ..... SFr. 5.00/ pro Sendung
- Zimmerservice aus Komfortgründen ..... SFr. 5.00/ Mahlzeit

#### Weitere individuelle Dienstleistungen nach Aufwand:

- Coiffeur, Fusspflege
- Verbrauchsartikel für Hörgeräte (Batterien, Reinigungsmittel)
- Toilettenartikel, Verbrauchsmaterial Körperpflege
- Näh- und Flickarbeiten, Wäscheetiketten
- Chemische Reinigung
- Krankentransporte und übrige Transporte und Begleitungen für Arztbesuche, Einkäufe usw. (nach zeitlichem Aufwand und gefahrenen Kilometern)
- Telefon-Gesprächstaxen nach Aufwand (z.B. Auslandsgespräche oder 0900er-Nummern)
- Tafelgetränke und Säfte
- Bezüge in der Cafeteria
- Verpflegung von Gästen
- Sitznachtwachen am Krankenbett
- Aussergewöhnliche Schäden/Abnutzung in den Zimmern
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen

#### Private Auslagen:

- Arzt, Arzneimittel und Analysen
- Übrige persönliche Versicherungen (Mobiliar-, Kranken- und Unfallversicherung)



### 3. Allgemeine Hinweise

#### 3.1. Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Sie ist innert 30 Tagen netto zu begleichen. Ab Verfall wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt:  
1. Mahnung nach 30 Tagen: SFr. 30.00, 2. Mahnung nach 45 Tagen: SFr. 50.00, 3. Mahnung nach 60 Tagen: SFr. 80.00.
- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung.
- Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sozialleistungen obliegt den Heimbewohnern und ihren Angehörigen. Die Heimleitung ist jedoch bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen sowie für Leistungen der Krankenkasse und weiterer Sozialversicherungen behilflich und vermittelt nötige Informationen.

#### 3.2. Ein- und Austritt

- Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.
- Bei Austritt und bei Todesfall wird die Reservationstaxe solange in Rechnung gestellt, bis zur endgültigen Zimmerabnahme, jedoch mindestens 3 Tage.
- Bei gewünschtem Austritt muss die Heimleitung 14 Tage im Voraus informiert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, behält sich die Heimleitung vor, für die verbleibenden Tage Rechnung zu stellen.

#### 3.3. Wertsachen und Bargeld

- In jedem Zimmer steht ein abschliessbares Fach zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen, nur kleine Mengen Bargeld, keine Wertschriften und keine Wertsachen im Zimmer aufzubewahren. Das Heim übernimmt **keine Haftung**.
- Persönliche Auslagen für Coiffeur, Fusspflege, Näharbeiten, Getränke usw. werden auf der Monatsrechnung belastet und müssen nicht bar bezahlt werden.

#### 3.4. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung gilt seit 01.01.2011. Änderungen vom 2. Juli 2019 gültig per 1. Januar 2020.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit den Krankenkassen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf [www.curaviva-lu.ch](http://www.curaviva-lu.ch) öffentlich einsehbar.

Ettiswil, 26. November 2021

Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter

Der Stiftungsratspräsident:

Franz Felber

Der Heimleiter:

René Vinatzer